



## Hausordnung

(Auszug)

für das Amtsgebäude in Krems a.d.Donau, Josef Wichner Straße 2 (Landesgericht, Bezirksgericht und Staatsanwaltschaft Krems a.d.Donau) – nachstehend kurz Gerichtsgebäude genannt:

**Alle Personen, die das Gerichtsgebäude betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.**

- 1.) Das Hausrecht wird vom Präsidenten des Landesgerichtes, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem weiteren Vertreter ausgeübt und bezieht sich auf den gesamten Gebäudebereich (Landesgericht, Bezirksgericht, Staatsanwaltschaft).
- 2.) Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während der Verhandlung obliegt dem jeweiligen Richter/Richterin bzw. Vorsitzenden. Dies gilt ab Betreten des Verhandlungssaales durch den Beschuldigten/die Beschuldigte bzw. den Angeklagten/die Angeklagte.
- 3.) Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird hiedurch nach Maßgabe nachstehender Anordnungen nicht eingeschränkt.
- 4.) Es ist streng untersagt, Waffen (§ 1 Abs 1 GOG, insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen), sowie Sachen oder Stoffe, die Menschen oder das Gebäude gefährden könnten, in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Von dieser Anordnung sind lediglich öffentlich Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes (insbesondere Exekutivbeamte) und Bedienstete, die hierfür eine gesonderte Genehmigung des Präsidenten des Landesgerichtes Krems a.d.Donau vorweisen, ausgenommen. Anderen bewaffneten Personen wird der Zutritt verweigert.

Vom Sicherheitsdienst abgenommene Waffen können nur bis 15.30 Uhr wieder abgeholt werden; nach dieser Zeit ist eine Ausfolgung erst am nächstfolgenden Tag ab 7.30 Uhr wieder möglich.

- 
- 5.) Es ist untersagt, Tiere oder Haustiere (insbesondere Hunde) ohne Genehmigung in das Gerichtsgebäude mitzubringen. Ausgenommen sind Behinderten-, Blinden- oder Diensthunde.
  - 6.) Als Hauseingang steht ausschließlich der Eingang Josef Wichner Straße 2 zur Verfügung. Bei Verlassen des Gebäudes über einen der Nebengänge wird Alarm ausgelöst und der Verursacher auf Videofilm festgehalten. Der Verursacher hat – ausgenommen im Brandfalle – die Kosten für den ausgelösten Alarm zu tragen.
  - 7.) Auf die Zulässigkeit von Sicherheitskontrollen nach den Bestimmungen der §§ 3 ff GOG wird ausdrücklich verwiesen. Der gemäß Punkt 1.) das Hausrecht Ausübende kann kurzfristig darüber hinaus weitere zeitlich beschränkte weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen, die auch mit einer Beschränkung des Zuganges zum Gerichtsgebäude verbunden sind (§ 3 GOG).

Diese Maßnahmen können unter anderem sein:

- a) Durchführung von Personen- und Sachkontrollen auch unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen aller Art;
- b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verweisung von bestimmten Personen aus dem Gerichtsgebäude.
- c) Berechtigung des Zuganges zum Gerichtsgebäude (oder zu bestimmten Verhandlungen) nur nach Ausweisleistung und nach Hinterlegung eines Ausweises etc.
- d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes, sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, auch mittels Mobiltelefonen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens solcher Apparate;

Hinsichtlich der Punkte a) und c) ordne ich an, Justizbedienstete, die im Haus beschäftigt und persönlich bekannt sind oder sich mit einem gültigen Dienstausweis auszuweisen vermögen, ebenso Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsanwärter, die sich mit einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Legitimationsurkunde ausweisen und Notare und Notariatskandidaten, die einen Notariatsausweis vorlegen, sowie Rechtspraktikanten und Richteramtsanwärter ohne Personen- und Gepäckkontrolle passieren zu lassen, wenn nicht im Einzelfall – aus welchen Gründen immer – eine genaue Kontrolle angezeigt ist.

- 8.) Alle im Gerichtsgebäude aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hiezu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten.

---

**Landesgericht Krems an der Donau**  
**Stand März 2012**

---